

## Verantwortliche Erklärung (VE) + Annahmeerklärung (AE) für unbelastete Baurestmassen (Bauschutt, Straßenaufbruch)

Antragsteller oder Firma:

<b>Art des Bauvorhabens</b> (z.B. Neubau, Sanierung Straßen-, Kanal-, Wegebau)			
<b>Lage des Bauvorhabens</b>	Ort/Ortsteil/Gemarkung	Straße/Flur Nr.	
<b>Geplante Menge gesamt</b>	(wichtig: Angabe in Tonnen oder m <sup>3</sup> beachten)		
<b>Zeitraum der Bauausführung</b>	Von	Bis	
<b>Bisherige Nutzung</b>	<input type="radio"/> Wohnbebauung/“Grüne Wiese“ <input type="radio"/> Sonstiges (nähere Beschreibung erforderlich) _____	<input type="radio"/> Gewerbe <input type="radio"/> Industrie <input type="radio"/> Landwirtschaft	
<b>Name und Adresse verantwortlicher Bauherr</b>			
<b>Untersuchung/Analyse vorhanden</b>	<input type="radio"/> <b>Ja</b> erstellt am:	<input type="radio"/> <b>Nein</b>	
<b>Name Untersuchungslabor</b>			
Bitte ausfüllen!	<b>Abfallbeschreibung</b>	<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Menge (to./m<sup>3</sup>)</b>
<input type="radio"/>	Beton	170101	
<input type="radio"/>	Ziegel	170102	
<input type="radio"/>	Fliesen, Ziegel & Keramik	170103	
<input type="radio"/>	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen & Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	170107	

### Verantwortliche Erklärung (VE)

Ich/Wir versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen, nachstehende spezielle Geschäftsbedingungen beachtet und nur Materialien angeliefert werden, die den oben gemachten Angaben entsprechen. Während des Verladens wird von uns laufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt und Besonderheiten dem Verwertungsbetrieb gemeldet. **Es handelt sich um:**

**Unbelastete Baurestmassen gem. Bodenschutzrecht / “Verfüllrichtlinie“** (Bedingungen auf Seite 2 wurden beachtet)

Die Grenzwerte für die Verwertung in unseren Verwertungsbetrieben können auf unserer Homepage unter [www.Basalt-Schmidt.de/Download](http://www.Basalt-Schmidt.de/Download) unter *Vorsorgewerte* eingesehen werden.

.....

<b>Datum</b>	<b>Firmenstempel / Unterschrift</b>	<b>Fax-Nr.</b>
--------------	-------------------------------------	----------------

**Annahmeerklärung (AE)** (Wird vom Verfüllbetrieb ausgefüllt) Ifd.Nr. ....  
 Nach Prüfung der o.g. Angaben, der Ortskenntnis / -einsicht ist von einem für unsere Verfüllung geeigneten Material auszugehen.  
 Die Kippfreigabe für o.g. Projekt wird bis auf Widerruf, längstens 2 Monate nach unten angegebenem Datum erteilt.

.....

<b>Datum</b>	<b>Firmenstempel / Unterschrift</b>	<b>Fax-Nr.</b>
--------------	-------------------------------------	----------------

## Spezielle Geschäftsbedingungen zu unbelasteten Baurestmassen

In unseren Werken können nur unbelastete Baurestmassen verwertet werden, welche die Vorsorgewerte des Bodenschutzrechtes, aus der „Verfüllrichtlinie“, einhalten. Die gültigen Grenzwerte unserer Verwertungsbetriebe können auf unserer Homepage unter [www.Basalt-Schmidt.de/Download](http://www.Basalt-Schmidt.de/Download), unter Vorsorgewerte eingesehen werden.

Wenn zum Material und zum Herkunftsort keine Hinweise auf Stoffanreicherungen vorliegen und es nicht aus Verdachtsflächen (s.u.) stammt, kann eine Verwertung möglich sein. (Beispiel: Beton als reines Gemisch aus Zement, Sand und Kies). Bauschutt hingegen kann nicht ohne Vorerkundungen angenommen werden.

Wird auf Seite 1 dieser VE bestätigt, dass es sich um unbelastetes Material handelt, so darf dieses **nicht von einer der nachfolgend genannten Flächen** stammen:

- Flächen in Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten;
- Flächen auf denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte und Ablagerungen);
- Flächen, auf denen mit punktförmigen Belastungen durch Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen gerechnet werden muss;
- Flächen mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoff gehalten;
- Überschwemmungsgebieten, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss;
- Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde;
- Flächen auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden;
- Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung;
- Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen;
- Behandeltem Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen;
- Bodenmaterial, bei dem nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zum Herkunftsort oder zu vorhandenen Untersuchungsberichten besteht;
- Baggergut, bei dem mit Belastungen gerechnet werden muss;
- Bodenmaterial mit sonstigen konkreten Anhaltspunkten auf Schadstoffbelastung.

Bei den genannten Flächen besteht dagegen, vor Baubeginn, **Untersuchungsbedarf durch ein erfahrendes Fach-/Ingenieurbüro.** Es ist erforderlich, die Baurestmassen vor der Anlieferung, mit Hilfe von Messwerten, zutreffend zu charakterisieren (analytische Untersuchung) und die Ergebnisse bei uns zur Freigabe einzureichen. Basis dieser Charakterisierung ist die korrekte Anwendung der LAGA PN 98.

Das Material darf keine Fremdstoffbeimengungen (organische und/ oder anorganische) neben den mineralischen Bestandteilen enthalten.

### **Zu Fremdstoffbeimengungen, die nicht in das unbelastete Material gehören, zählen:**

- andere Abfälle (Holz, Plastik, Gummi, Metalle, Kabelreste etc.)
- organische Bestandteile (Grasnarbe, Äste, Wurzeln, Vegetationsrückstände etc.)
- Asphalt und Schwarzdeckenmaterialien etc.
- Pechhaltige Baustoffe (Isolierung, Kleber, Dachpappe, Dämmung, Gussasphalt)
- Asbest (Brandschutz, Anstriche, Kleber, Welleternit, Lüftungsrohre aus Asbestzement et.)
- PCB (Dichtmassen, Dämmplatten etc.)
- KMF (Künstliche Mineralfasern z.B. aus Isoliermaterialien)
- Organische Fremdanteile (Plastik, Dachpappe, Kabel, Holz, Pflanzenreste)
- Leichtbaustoffe, Hohlblock, Gipsbestandteile, Gipskartonplatte
- Produktionsabfälle
- Reste von Material anderer Abfallschlüssel als 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07 (Beton, Ziegel, Fliesen, Ziegel, Keramik)

### **Verpflichtungen des Abfallerzeugers/ -besitzers**

Der Abfallerzeuger verpflichtet sich, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung durch den Verwerter, auf Nachweis zu tragen.



Seite 2 von 2